

Prüfungsordnung

zum Fernstudium
Fitnesstrainer B-Lizenz



§ 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Fitnesstrainer B-Lizenz erwerben Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von Trainingseinheiten im Sport- und Fitnessbereich. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um verschiedene Trainingspläne auszuarbeiten und ein kundenspezifisches Fitnesstraining durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Fitnesstrainer/-in B-Lizenz“.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Fitnesstrainer B-Lizenz sind Onlinetests, eine Projektstudie, eine Abschlussklausur und eine Kurzlehrprobe.

§ 3 Onlinetests

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

§ 4 Projektstudie

- (1) Die Projektstudie beinhaltet eine Aufgabenstellung mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Projektstudie ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Eine nicht eingereichte Projektstudie gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Projektstudie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Projektstudie wird benotet und gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (4) Eine nicht bestandene Projektstudie kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Projektstudien werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Projektstudie eingereicht haben.

§ 5 Anmeldung zur Abschlussprüfung, Prüfungsfristen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft.
Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn
 - a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - b) die in § 3 Absatz 4 und in § 4 Absatz 3 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (4) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (5) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausur sowie der Kurzlehrprobe werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Deutsche Sportakademie behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

§ 6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen, neue Fristsetzung für Prüfungen

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in entsprechend § 5 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 7 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlussklausur und einer praktisch/mündlichen Prüfung in Form einer Kurzlehrprobe. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind in Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Inhalte:

Prüfung	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Klausur	<ul style="list-style-type: none">• Anatomie• Physiologie• Trainings- und Bewegungslehre	60 Minuten
Kurzlehrprobe	<ul style="list-style-type: none">• Professionelle Trainingsplanung und Steuerung• Fitnesstraining in der Praxis	15 Minuten

§ 9 Abschlussklausur

- (1) Die Abschlussklausur wird unter Aufsicht geschrieben und ist nicht öffentlich.
- (2) Zugelassene Hilfsmittel: Schreibzeug und ein nicht netzfähiger Taschenrechner. Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien, sowie der Gebrauch von Wörterbüchern und Lexika aller Art sind während der Klausur verboten.
- (3) Die Abschlussklausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist. Der Prüfling wird dann nicht zur Kurzlehrprobe zugelassen.
- (4) Eine nicht bestandene Klausur kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling wiederholt werden.
- (5) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 12 unterziehen.
- (6) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (7) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

§ 10 Kurzlehrprobe

- (1) Die praktisch/mündliche Prüfung zum Thema Gerätehandling wird in Form einer Kurzlehrprobe durchgeführt. Die Aufgabenstellung wird vom Prüfling gezogen. Dabei wird keine Vorbereitungszeit gewährt.
- (2) Eine Zulassung zur Kurzlehrprobe ist erst dann möglich, wenn die Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (3) Die Kurzlehrprobe erfolgt unter Aufsicht und ist nicht öffentlich.
- (4) Dem Prüfling wird das Ergebnis der Note, im Anschluss an die Kurzlehrprobe mitgeteilt.
- (5) Die Kurzlehrprobe gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (6) Eine nicht bestandene Kurzlehrprobe führt dazu, dass die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden bewertet wird. Der Prüfling kann innerhalb von sechs Monaten die Klausur und die Kurzlehrprobe wiederholen.

§11 Prüfungswiederholung

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragraphen (§ 9 Abschlussklausur und § 10 Kurzlehrprobe) zu entnehmen. Für die Wiederholung der Prüfung entsteht eine Gebühr.
- (2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfungen nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 12 unterziehen.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§12 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsklausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

§13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die schriftliche Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- die Kurzlehrprobe mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- die Projektstudie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- der Prüfling an mindestens 2/3 der Webinare teilgenommen hat.
- der Prüfling alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu 20 Prozent aus der Projektstudie, zu 40 Prozent aus der Abschlussklausur und zu 40 Prozent aus der Kurzlehrprobe.

- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§14 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§15 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.01.2017 für das Fernstudium Fitnesstrainer B-Lizenz angemeldet sind.

Köln, im Januar 2017



Merle Losem, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie